

Statuten der Jungen Mitte Schweiz (JM)

vom 23. Januar 2021

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsform, Namen und Sitz

¹ Unter den Namen „Die Junge Mitte Schweiz“ (JM Schweiz), „Jeunes du Centre Suisse“ (JDC Suisse), „Giovani del Centro“ (GDC Svizzero), „Il Giuven Center“ (GDC Svizra) besteht eine nach den Artikeln 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Junge Mitte Schweiz hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2: Wesen und Zweck

¹ Die Junge Mitte Schweiz ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis des christlichen Gedankenguts, demokratischer Grundsätze, sowie nach den Grundsätzen der Solidarität und Subsidiarität aktiv mitzugestalten.

² Das Wirken der Jungen Mitte Schweiz zielt auf die Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Chancengleichheit, der sozialen Gerechtigkeit, der nachhaltigen Entwicklung, des Gemeinwohls sowie auf die Wahrung einer gesunden Umwelt.

³ Die Junge Mitte Schweiz will einen Beitrag zur politischen Bewusstseinsbildung innerhalb der jungen Generation leisten. Es ist ihr vordringliches Anliegen, die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität anzuregen.

Art. 3: Verhältnis zur Die Mitte Schweiz und zu anderen Parteien

¹ Die Junge Mitte Schweiz ist eine Vereinigung ihrer Mutterpartei im Sinne von Art. 16 der Statuten der Mitte Schweiz .

² Die Junge Mitte Schweiz strebt eine kritische Mitarbeit in den Gremien der Mitte Schweiz an, um durch die Vorschläge der jungen Generation die Debatten zu bereichern, neue Lösungen zu finden, zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen und die Mitte Schweiz in Jugendfragen zu sensibilisieren

³ Organisatorisch sowie politisch ist die Junge Mitte Schweiz gegenüber der Mitte Schweiz unabhängig.

⁴ Die Junge Mitte Schweiz kann eine Zusammenarbeit mit anderen Parteien eingehen, wenn dies den Zielen (Art. 2) förderlich ist.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4: Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Jungen Mitte Schweiz kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und sich zu ihren Grundsätzen bekennt.

² gestrichen

³ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt oder durch Tod. Danach werden sie zu Gönnerinnen oder Gönnern.

Art. 5: Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben am Parteikongress (Art. 12 Abs. 5) gleiches Stimmrecht, können gemäss Art. 12 Abs. 2bis Motionen einbringen und diesen gemäss Art. 12 Abs. 3 ausserordentlich einberufen.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ Es können nur Mitglieder in die Parteiämter gewählt werden.

Art. 6: Mitgliedschaftspflichten

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Willens- und Meinungsbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge. Einzelheiten regelt Art. 18 Abs. 2.

Art. 7: Sympathisantinnen und Sympathisanten

¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten Personen, die ohne Mitglied zu sein, der Partei nahe stehen, indem sie

1. sich an der Arbeit der Jungen Mitte Schweiz beteiligen, oder
2. die Partei nach eigenem Ermessen unterstützen.

² Sympathisantinnen und Sympathisanten besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen der Jungen Mitte Schweiz eingeladen werden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen stehen ihnen Rederechte zu.

³ Sympathisantinnen und Sympathisanten verlieren ihren Status mit der Vollendung

des 35. Lebensjahres oder auf Wunsch. Danach werden sie zu Gönnerinnen oder Gönnern.

Art. 7a: Gönnerinnen und Gönnern

¹ Gönnerinnen und Gönnern unterstützen die Junge Mitte Schweiz oder eine Kantonalbewegung regelmässig durch finanzielle Beiträge. Das Finanzreglement der Jungen Mitte Schweiz bestimmt einen mindestens pro Gönnerin oder Gönnern der Jungen Mitte Schweiz zu entrichtenden Gönnernbeitrag.

² Die dem Sekretariat der Jungen Mitte Schweiz gemeldeten Gönnerinnen und Gönnern der Kantonalbewegungen sind von Angeboten und Werbemassnahmen der Jungen Mitte Schweiz ausgeschlossen. Ebenso werden deren Beiträge vollständig an die betreffende Kantonalbewegung weitergeleitet. Weiteres regelt das Finanzreglement.

³ Gönnerinnen und Gönnern können sich in einer Gönnervereinigung organisieren.

Art. 8: Kantonalbewegungen und Kontaktpersonen

¹ Die Junge Mitte Schweiz gliedert sich in Kantonalbewegungen. Für den Kanton Wallis kann die Präsidentenkonferenz je eine deutschsprachige und eine französischsprachige Kantonalbewegung anerkennen. Sie haben folgende Befugnisse

1. Die Vertretung ihrer Anliegen in den Organen der Jungen Mitte Schweiz;
2. die Einreichung von Resolutionen und Motionen zuhanden des Parteikongresses gemäss Art. 12 Abs. 2 und 2bis;
3. die ausserordentliche Einberufung eines Parteikongresses gemäss Art. 12 Abs. 3 und einer Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 4;
4. die Entsendung von Delegierten gemäss Art. 13 Abs. 3;
5. die Vorlage zusätzlicher Traktanden an Delegiertenversammlungen gemäss Art. 13 Abs. 6;
6. die Entsendung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten oder einer Delegierten oder eines Delegierten an die Präsidentenkonferenz gemäss Art. 15 Abs. 1;
7. die Ausarbeitung von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung.

² Die Kantonalbewegungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Sektionen unterteilen.

³ Jede Kantonalbewegung gibt sich Statuten. Meinung und Wille werden auf dieselbe Weise gebildet wie in der Jungen Mitte Schweiz. Bei der Besetzung ihrer Organe befolgen sie die Regeln der Bundespartei (Art. 10). Sie verfolgen zudem die Ziele der Jungen Mitte Schweiz (Art. 2) und sollten einen der unter Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Namen, sowie das offizielle Logo der Jungen Mitte Schweiz führen.

⁴ Über die Aufnahme einer Kantonalbewegung entscheidet die Präsidentenkonferenz. Der Entscheid kann von der abgewiesenen Kantonalbewegung innert 30 Tagen angefochten werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

⁵ Die Präsidentenkonferenz kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Kantonalbewegungen eine Kantonalbewegung ausschliessen, die gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Jungen Mitte Schweiz verstösst. Der Entscheid kann von der betroffenen Kantonalbewegung innert 30 Tagen angefochten werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

⁶ Bundespartei und Kantonalbewegungen konsultieren sich in wichtigen Fragen.

⁷ Die Kantonalbewegungen melden dem Sekretariat der Bundespartei einmal im Jahr den Mitglieder- und Gönnerbestand sowie Mutationen.

⁸ Für Kantone ohne angeschlossene Kantonalbewegung kann der Vorstand der Jungen Mitte Schweiz eine Kontaktperson bestellen.

Dritter Abschnitt: Organe

Art. 9: Organe der Jungen Mitte Schweiz

Die Organe der Jungen Mitte Schweiz sind:

8. Der Parteikongress,
9. die Delegiertenversammlung (DV),
10. der Vorstand,
11. die Präsidentenkonferenz,
12. die Revisionsstelle.

Art. 10: Angemessene Vertretung und Förderung junger Mitglieder

¹ Bei der Bestellung der Organe der Jungen Mitte Schweiz sowie der Kantonalbewegungen ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersstufen, der Konfessionen, der Sprachen, der Regionen und der sozialen Schichten zu achten.

² Die Junge Mitte Schweiz sowie ihre Kantonalbewegungen fördern aktiv die Teilnahme der jüngeren Generationen in ihren Organen.

Art. 11: Beschlussregeln

¹ Die Organe der Jungen Mitte Schweiz beschliessen in Sachentscheiden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen (relatives Mehr). Bei Wahlen muss die Mehrheit, also mindestens die Hälfte der Stimmen plus eine, der anwesenden Stimmenden (absolutes Mehr) erreicht werden. Ungültige oder leere Stimmzettel haben auf die zu erreichende Stimmenmehrheit keinen Einfluss. Für Statutenänderungen muss ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 19 Abs. 2 erreicht werden.

² Auf Verlangen der Präsidentin respektive des Präsidenten oder mindestens eines Viertels aller anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

³ Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit oder bei Nicht Erreichen der verlangten absoluten Mehrheit der Stimmen findet mindestens ein weiterer Wahlgang statt. Diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat mit der jeweils geringsten Anzahl Stimmen scheidet aus.

⁴ Auf Verlangen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Personen ist es möglich, anlässlich einer Delegiertenversammlung mit Wahlgeschäften eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten aufzustellen.

Art. 12: Der Parteikongress

¹ Der Parteikongress dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Jungen Mitte Schweiz. Er befasst sich mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und setzt sich mit Schwerpunktthemen auseinander. Er bietet den Mitgliedern eine Plattform, um politische Fragen zu diskutieren, die für Staat sowie Gesellschaft und insbesondere für die Jugend von Bedeutung sind.

² Der Parteikongress kann mittel- und langfristige politische Anliegen der Partei mittels Resolutionen verabschieden. Sie sind bei Annahme für den Vorstand politisch bindend (unter Vorbehalt eines Ersatzes oder einer Revision der Resolution; bei sich widersprechenden Resolutionen gilt die jüngere). Resolutionen werden vom Vorstand oder mindestens drei Kantonalbewegungen eingebracht.

^{2bis} Jede Kantonalbewegung oder 50 Mitglieder der Jungen Mitte Schweiz können zuhänden des Parteikongresses Motionen einbringen. Sie dienen der Äusserung von Anliegen der Parteibasis. Vom Parteikongress verabschiedete Motionen müssen vom Vorstand in Form von Resolutionen oder Aktionsprogrammen binnen eines Jahres einem Parteikongress bzw. einer Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Die

Präsidentenkonferenz hat die Kompetenz ihre Umsetzung festzustellen oder die Frist zu verlängern.

³ Der Parteikongress wird ordentlicherweise einmal innerhalb von zwei Jahren vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Einberufungen erfolgen auf Beschluss des Vorstands, mindestens eines Fünftels der Kantonalbewegungen oder mindestens eines Fünftels der im zentralen Mitgliederregister der Mitte Schweiz eingeschriebenen Mitglieder der Jungen Mitte Schweiz. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag unter Beschrieb des verfolgten Ziels der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

⁴ Die Parteimitglieder werden mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

⁵ Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Art. 13: Die Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Jungen Mitte Schweiz.

² Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kantonalbewegungen,
2. den Mitgliedern des Vorstands,
3. den Kontaktpersonen im Sinne von Art. 8 Abs. 8 mit konsultativer Stimme,
4. den Mitgliedern des Sekretariats mit konsultativer Stimme.
5. Den Kantonalbewegungen stehen folgende Anzahl Delegierte zu:
 - a. 4 Delegierte bei einem Bestand von weniger als 50 Mitgliedern,
 - b. 6 Delegierte bei einem Bestand von 50-100 Mitgliedern,
 - c. 8 Delegierte bei einem Bestand von 101-150 Mitgliedern,
 - d. 10 Delegierte bei einem Bestand von über 150 Mitgliedern.

^{2bis} Die Delegierten der Kantonalbewegungen und die Mitglieder des Vorstands können jederzeit Ordnungsanträge stellen.

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann sie jederzeit auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Kantonalbewegungen ausserordentlich zusammenkommen. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag unter Beschrieb des verfolgten Ziels der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

⁵ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalbewegungen, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Sekretariats sowie die Kontaktpersonen im Sinne von Art. 8 Abs. 8 werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung vom Vorstand mit persönlicher Einladung einberufen. Diese Frist ist auch bei der Einberufung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einzuhalten. Sie kann auf ausdrückliche Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten unterschritten werden, wenn besonders dringliche Umstände ein solches Vorgehen erfordern. Die Einladung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Jungen Mitte Schweiz veröffentlicht.

Sie kann auf ausdrückliche Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten unterschritten werden, wenn besonders dringliche Umstände ein solches Vorgehen erfordern. Die Einladung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Jungen Mitte Schweiz veröffentlicht.

⁶ Die Traktanden werden in der Einberufung erwähnt. Die Kantonalbewegungen haben das Recht, durch eine Mitteilung an den Vorstand bis zehn Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung zusätzliche Traktanden vorzuschlagen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme der Traktanden.

⁷ Vorschläge zur Änderung der Statuten können von Delegierten eingereicht werden und werden zuhanden der Delegierten am Sitz der Partei deponiert. Die Änderungen müssen darüber hinaus den Delegierten schriftlich mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden. Die Statuten werden an die Kantonalbewegungen verschickt.

⁸ Kandidaturen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen und Revisoren müssen gemäss dem durch den Vorstand festgelegten Einsendeschluss am Sitz der Partei (Art. 1 Abs. 2) eingereicht werden, mindestens aber zehn Tage vor der Delegiertenversammlung.

^{8bis} Kandidaturen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten sowie für den Vorstand müssen begründet werden. Die Begründung umfasst die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt, die Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit, die Offenlegung von Interessenkonflikten, das bisherige Engagement in der Jungen Mitte Schweiz, ihren Kantonalbewegungen und deren Sektionen, sowie vergleichbaren Organisationen, und den Einsatz für die Werte nach Artikel 2. Die Begründung ist vorgängig mit den Kandidaturen zuhanden der Delegierten zuzustellen. Diese wird an der Delegiertenversammlung verlesen. Die Delegierten haben das Recht den Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu Stellen und von Ihnen Auskünfte in Bezug auf ihre Eignung für das jeweilige Amt zu verlangen.

⁹Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Die Aufstellung politischer Aktionsprogramme;
2. die Beratung der ihr vom Vorstand, der Präsidentenkonferenz oder von den Kantonalbewegungen unterbreiteten Geschäfte und Reglemente;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
4. die Beschlussfassung über Rekurse, die den Entscheid der Präsidentenkonferenz über den Ausschluss einer Kantonalbewegung im Sinne von Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 und Entscheide des Vorstands betreffend Art. 14 Abs. 1^{bis} betreffen;
5. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
7. die Festsetzung und Abänderung der Statuten.

Art. 14: Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das leitende sowie ausführende Organ der Jungen Mitte Schweiz.

^{1bis} Sitzungen und interne Aktivitäten des Vorstands unterliegen der Vertraulichkeit. Verstösse werden vom Vorstand geahndet und können je nach Schwere des Vergehens bis zum Entzug der Amtskompetenzen reichen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

² Der Vorstand besteht aus bis zu fünfzehn ordentlichen und drei ausserordentlichen Mitgliedern, mindestens jedoch sieben ordentlichen Mitgliedern. Darunter:

1. Der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. der Finanzchefin oder dem Finanzchef,
4. die Internationale Sekretärin oder der Internationale Sekretär,
5. weiteren Mitgliedern.

³ Die Mitglieder des Sekretariats nehmen mit konsultativer Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bilden zusammen das Präsidium der Jungen Mitte Schweiz. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer sprachlichen Minderheit muss dem Präsidium angehören.

⁵ Das Präsidium bildet zusammen mit dem Generalsekretariat das Büro der Delegiertenversammlung und des Parteikongresses.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann für Sitzungen des Vorstands

aussenstehende Personen mit konsultativer Stimme beiziehen.

⁷ Dem Vorstand können maximal zwei Mitglieder pro Kantonalbewegung angehören.

⁸ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand sind drei Sitze für Vertreterinnen und Vertreter der sprachlichen Minderheiten reserviert. Die Gruppe derjenigen Kantonalbewegungen, die einer der sprachlichen Minderheiten angehören, ist bemüht mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter aus ihren Reihen in den Vorstand zu entsenden.

⁹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Vorstands erarbeitet innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl ein verbindliches Pflichtenheft, das vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Pflichtenhefte werden an der nächsten Delegiertenversammlung, Präsidentenkonferenz oder dem Parteikongress vorgestellt. Jedes Mitglied des Vorstands besitzt einen Stellvertreter innerhalb des Vorstands, der seine Funktion ad interim übernehmen kann.

¹⁰ Der Vorstand tritt auf Vorschlag der Präsidentin respektive des Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Vorstands zusammen.

¹¹ Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Vorlage und Unterbreitung von Resolutionen zuhanden des Parteikongresses, von Aktionsprogrammen und von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung und von weiteren Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz;
2. das Führen der laufenden Geschäfte;
3. die Durchsetzung der Aktionsprogramme und Resolutionen;
4. das Einsetzen und Beauftragen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Entlastung der Vorstandsarbeit; wobei Kommissionen einem Vorstandsressort zugeteilt werden müssen;
5. die Anstellung oder Entlassung der Mitglieder des Sekretariats;
6. die Überwachung der Tätigkeiten des Sekretariats;
7. die Pflege der Beziehungen zur Mitte Schweiz sowie zu anderen Jungparteien und Institutionen;
8. die Vertretung der Partei nach aussen;
9. die Erteilung des Auftrags zur Parolenfassung für eidgenössische Abstimmungsvorlagen an den Parteikongress, die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz;
10. die Organisation des Parteikongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz;
11. der Erlass von Reglementen für die Organisation seiner Geschäfte, die der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen;
12. die Genehmigung des Jahresbudgets;
13. die Entsendung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Parteivorstand der Mitte Schweiz, gemäss Art. 29 Abs. 2 Lit. c der Statuten der Mitte Schweiz;

14. die Entsendung der Delegierten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Lit. c der Statuten der Mitte Schweiz.

¹² Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird an der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

¹³ Mitglieder des Vorstands, die zweimal während der Amtsdauer unentschuldet den Vorstandssitzungen ferngeblieben sind, verlieren automatisch ihr Mandat. Dasselbe gilt für Mitglieder des Vorstands, die innerhalb eines Jahres weniger als 60 Prozent aller Sitzungen besuchen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Für die Ersetzung gilt Art. 14 Abs. 12.

¹⁴ Vom Vorstand der Jungen Mitte Schweiz nominierten Vertreterinnen oder Vertreter der Jungen Mitte Schweiz im Präsidium der Mitte Schweiz, sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Jungen Mitte Schweiz in der Bundesversammlung nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

Art. 15: Die Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten pro Kantonalbewegung und den Mitgliedern des Vorstands zusammen. Die Kantonalbewegungen entsenden in der Regel ihre Kantonalpräsidentin oder ihren Kantonalpräsidenten. Die Kantonalbewegungen können anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten auch ein anderes Mitglied des kantonalen Vorstands als Delegierten bestimmen.

^{1bis} Die Mitglieder des Sekretariats nehmen mit beratender Stimme an den Präsidentenkonferenzen teil.

² Der Präsidentenkonferenz obliegen die:

1. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
^{1bis} Beschlussfassung über das Finanzreglement;
2. Aufnahme und Ausschluss von Kantonalbewegungen gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5;
3. Behandlung kantonalen Probleme und Anliegen, welche von den Kantonalbewegungen vorgebracht werden;
4. die Vorbereitung der Geschäfte des Parteikongresses;
5. die Ausarbeitung von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung
6. Feststellung der Umsetzung von Motionen;
7. Verlängerung der Frist zur Umsetzung von Motionen.

³ Die Präsidentenkonferenz kann ihre Beschlüsse auch via E-Mail fassen. Davon ausgenommen ist der Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss einer Kantonalbewegung, sowie über das Finanzreglement. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalbewegungen sind verantwortlich für die rechtzeitige Übermittlung des Entscheids per E-Mail an das Sekretariat der Jungen Mitte Schweiz. Für die Beschlussfassung via E-Mail muss eine Frist von 20 Tagen eingehalten werden.

Art. 16: Revisionsstelle

¹ Zur Prüfung der Bücher und der Kasse werden von der Delegiertenversammlung der Jungen Mitte Schweiz zwei Revisoren oder Revisorinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

² Die Revisorinnen und Revisoren erstatten schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 17: Das Generalsekretariat

¹ Das Sekretariat ist die Stabs- und Verwaltungsstelle der Partei. Es untersteht unmittelbar dem Vorstand. Es besteht in der Regel aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und der Politischen Sekretärin oder dem Politischen Sekretär.

² Dem Sekretariat obliegt die:

1. Führung der administrativen Geschäfte der Partei;
2. Unterstützung des Vorstands;
3. Führung eines zentralen Mitgliederregisters in Zusammenarbeit mit der Mitte Schweiz;
4. Koordination der Tätigkeiten der Parteiorgane und der Kantonalbewegungen, wo sich eine Koordination aufdrängt;
5. Betreuung spezifischer Projekte;
6. Politikentwicklung und Kommunikation;
7. Vorbereitung strategischer Entscheidungen;
8. Vertretung der Jungen Mitte Schweiz gegenüber der Mitte Schweiz im Tagesgeschäft.

⁵ Das Generalsekretariat führt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben durch. Sie können Assistentinnen und/oder Assistenten in Absprache mit dem Vorstand beschäftigen.

Vierter Abschnitt: Finanzen

Art. 18: Einnahmen und Haftung

¹ Die Einnahmen der Jungen Mitte Schweiz setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Gönner- und Sympathisantenbeiträgen,
3. Spenden von Dritten.
4. Unterstützungsbeiträge

² Die Junge Mitte Schweiz erhebt grundsätzlich die Beiträge sämtlicher Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge werden anhand eines im Finanzreglement jährlich durch die Präsidentenkonferenz festzulegenden Schlüssels verteilt. Die Beiträge der Gönnerinnen und Gönner, der Direktmitglieder, sowie die Spesenansprüche werden ebenfalls im Finanzreglement festgelegt.

³ Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag schuldig bleiben werden der Kantonalbewegung gemeldet. Über Sanktionen entscheidet die Kantonalbewegung gemäss ihren gültigen Statuten. Der Vorstand kann gemäss Vorgaben des Finanzreglements Ausnahmen vorsehen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der Jungen Mitte Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds, die über die Beitragspflicht nach Art. 18 Abs. 2 hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

⁵ Zeichnungsberechtigt für alle Konten der Jungen Mitte Schweiz mittels Einzelunterschrift ist die Präsidentin oder der Präsident sowie die Finanzchefin oder der Finanzchef.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19: Revision der Statuten

¹ Anträge auf die Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welcher sie der Delegiertenversammlung unterbreitet.

² Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20: Auflösung der Partei

¹ Die Auflösung der Partei ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands oder von drei Fünftel der Kantonalbewegungen zu beschliessen.

² Über die Auflösung der Partei entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Sechster Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 28. November 2020 (Nachvollzug Namensänderung)

Art. 21: Übernahme des nationalen Parteienamens durch Kantonalbewegungen

Nach bisherigem Recht anerkannte Kantonalbewegungen der vormaligen JCVP Schweiz und kantonale Vereinigungen der vormaligen BDP Schweiz gelten automatisch als anerkannte Partei im Sinne von Art. 8.

Art. 21bis: Übernahme des nationalen Parteienamens durch Kantonalbewegungen

¹ Die Kantonalbewegungen der Bundespartei legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Parteiversammlung des Jahres 2025 den Entscheid über die Namensänderung zur Beschlussfassung vor.

² Lehnt das oberste Vereinsorgan einer Kantonalbewegung eine Namensänderung ab, ist die Kantonalpartei berechtigt, ihren bisherigen Parteienamen beizubehalten.

Siebter Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 28. November 2020 (Zusammenschluss Junge Mitte mit der vormaligen JBDP Schweiz)

Art. 22: Übernahme des nationalen Parteienamens durch Kantonalbewegungen

Besteht auf der jeweiligen kantonalen Ebene auch eine kantonale Vereinigung der vormaligen BDP Schweiz oder eine ständige Arbeitsgruppe der vormaligen BDP Schweiz, gelten für die Namensänderungen die Bestimmungen in Artikel 21.

Art. 22bis: Fusion / Zusammenschluss von vormaligen JCVP- und JBDP-Kantonalbewegungen oder vormalige JCVP-Kantonalbewegungen und vormalige kantonale ständige Arbeitsgruppen der BDP Schweiz

¹ Sofern in einem Kanton sowohl eine vormaligen JCVP- als auch eine vormalige JBDP-Kantonalbewegung bestehen, streben die Parteien eine Fusion an.

² Die Kantonalbewegungen legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres 2025 den Grundsatzentscheid über die Fusion mit der jeweils anderen kantonalen Vereinigung oder ständigen Arbeitsgruppe der vormaligen BDP Schweiz zur Beschlussfassung vor.

³ Lehnt das oberste Vereinsorgan einer Kantonalbewegung eine Fusion mit einer anderen Kantonalbewegung des gleichen Kantons ab, existieren die im Kanton bestehenden Kantonalbewegungen unabhängig voneinander weiter.

⁴ Die unabhängig weiterbestehenden Nationalbewegungen regeln miteinander die politische Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der nationalen Jungpartei.

⁵ Unabhängig von einer Fusion ist die Nationalbewegung der vormaligen JCVP Schweiz berechtigt, den Namen der Bundespartei zu übernehmen.

Art. 22ter: Einsitz in Gremien

¹ Drei ausserordentliche Vorstandsmitglieder werden am 13. Februar 2021 an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Jungen Mitte Schweiz für eine Amtsdauer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen in den Vorstand gewählt. Die ausserordentlichen Mitglieder werden durch ein Mitglied der vormaligen JBDP Schweiz besetzt.

² Vom 13. Februar 2021 bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen wird ein ausserordentliches drittes Vizepräsidium im Sinne von Art. 14 Abs. 2 geschaffen. Dieses wird durch eines der drei ausserordentlichen Vorstandsmitgliedern der vormaligen JBDP Schweiz besetzt.

³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern der Jungen Mitte im Zeitraum zwischen der Delegiertenversammlung vom 23. Januar 2021 bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen müssen in diesem Zeitraum nicht ersetzt werden.

Art. 23: Inkrafttreten

¹ Die von der Delegiertenversammlung am 28. November 2020 im Hinblick auf den Nachvollzug der Namensänderung geänderten Bestimmungen treten per 01. Januar 2021 in Kraft.

² Die von der Delegiertenversammlung am 23. Januar 2021 im Hinblick auf den Zusammenschluss mit der vormaligen JBDP Schweiz verabschiedeten Übergangsbestimmungen unter Artikel 8 und Artikel 22 treten per sofort in Kraft und

bleiben bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl der Jungen Mitte Schweiz im Herbst 2021 bestehen. Danach tritt Artikel 8 der Statuten vom 28. November 2020 wieder in Kraft und die Bestimmungen unter Artikel 22 werden hinfällig.

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung der Jungen Mitte Schweiz am 23. Januar 2021 via Zoom beschlossen worden. Sie treten rückwirkend ab dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Parteipräsidentin



Sarah Bünter

Die Generalsekretärin



Zelia Näfen